

# SATZUNG

## über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades (Waldbad)

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 25.02.2025

Veröffentlicht durch Niederlegung in Referat I der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 25, Rathaus, Zimmer 8) vom 05.03.2025 bis einschließlich 20.03.2025.

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit vom 05.03.2025 bis einschließlich 20.03.2025

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 09.12.2024 (GVBl. S. 573) für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Waldbades Sulzbach-Rosenberg folgende

# SATZUNG

## § 1

### Gebührenerhebung

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erhebt für die Benutzung des städtischen Waldbades Gebühren.

## § 2

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, die das Waldbad besucht bzw. deren gesetzlicher Vertreter.

Von Begleitpersonen für Schwerbehinderte mit Vermerk „B“ im amtlichen Ausweis wird keine Eintrittsgebühr erhoben.

## § 3

### Eintrittsgebühren

1. Einzelkarten:

(gültig für einen einmaligen Besuch des Bades, die Karten verlieren beim Verlassen ihre Gültigkeit)

	<b>Normaltarif</b>	<b>Feierabendtarif</b> (gültig 2 Stunden vor Badeschluss)
a) Erwachsene	6,00 €	3,50 €
b) Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 4. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	3,50 €	2,50 €

- c) Ermäßigte:
- Schüler, Studenten, Auszubildende sowie weitere Personen gemäß § 5 Nr. 1, 2 und 3 3,50 €
  - Behinderte ab 50 % Schwerbehinderung
    - Erwachsene 3,50 €
    - Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 4. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 3,00 €

2. Dauerkarten:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Erwachsene   | 118,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 4. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 70,00 €  |
| c) Familiendauerkarten  | 160,00 € |
| d) Partnerdauerkarten   | 218,00 € |
| e) Dauerkarte für Alleinerziehende  | 100,00 € |
| f) Ermäßigte:   |          |
| • Schüler, Studenten, Auszubildende sowie weitere Personen gemäß § 5 Nr. 1, 2 und 3         | 70,00 €  |
| • Behinderte ab 50 % Schwerbehinderung  |          |
| - Erwachsene  | 70,00 €  |
| - Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 4. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres  | 37,00 €  |

3. 12er-Karten:

(pro Abschnitt gültig für einen einmaligen Besuch des Bades, die Karten verlieren beim Verlassen ihre Gültigkeit)

- |   |         |
|---|---------|
| a) Erwachsene   | 60,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 4. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie zum ermäßigten Eintritt Berechtigte | 35,00 € |

4. Maßgebend für die Altersgrenzen sind bei Einzel- und Zwölferkarten die Verhältnisse am Tag der jeweiligen Benutzung, bei Dauerkarten, Familiendauerkarten, Partnerdauerkarten und Dauerkarten für Alleinerziehende die Verhältnisse am Tag des Beginns der Freibadesaison.

5. Alle erworbenen Eintrittstarife gelten für die Dauer der laufenden Badesaison.

**§ 4****Sonstige Gebühren**

Mindestgebühr für Verunreinigungen	6,00 €
Gebühr für ekelerregende Verunreinigungen	12,00 €
Ersatz für Garderobenschranke Schlüssel (Auswechseln des Schlosses)	tatsächliche Kosten
Besuch je Schulklasse	32,00 €
Besuch durch Kindergärten einschließlich erwachsener Begleitpersonen (auch gültig für die schulvorbereitende Einrichtung der Lebenshilfe), pro Person	1,50 €
Nutzung Becken für gewerbliche Kurse pro Stunde	30,00 €
Nutzung Becken für gemeinnützige Veranstalter pro Stunde	15,00 €
Bearbeitungsgebühr für Dauerkarte (Transponderkarte oder Chiparmband)	5,00 €

**§ 5****Gebührenermäßigung**

Anspruch auf Gebührenermäßigung haben

1. ohne Rücksicht auf das Einkommen

- Teilnehmer am freiwilligen Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst
- Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, soweit sie eine Schule oder Hochschule besuchen und nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.

Die Berechtigung hierfür ist durch Vorlage eines entsprechenden und gültigen Ausweises nachzuweisen.

2. gegen Einkommensnachweis

- Arbeitslose
- Sozialhilfeempfänger
- sonstige Personen

Voraussetzung ist, dass das Einkommen das Doppelte des Sozialhilfesatzes der Regelbedarfsstufe 1 nicht übersteigt.

3. Inhaber des Stadtpasses oder der Bayerischen Ehrenamtskarte

4. Behinderte ab 50 % Schwerbehinderung

Die Berechtigung hierfür ist durch Vorlage eines entsprechenden und gültigen Ausweises nachzuweisen.

## § 6

### Dauerkarten

1. Dauerkarten gelten auf die Dauer einer Badesaison. Die Transponderkarten bzw. Chiparmbänder werden mit einem aktuellen Kundenfoto hinterlegt.
2. Familiendauerkarten / Dauerkarten für Alleinerziehende:  
Anspruch haben Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.  
Als Familien im Sinne von Satz 1 zählen, wenn Kindersorgeberechtigung besteht, auch Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, gleichgeschlechtliche Ehepaare sowie verschiedengeschlechtliche, eheähnliche Lebensgemeinschaften. Der Anspruch ist nachzuweisen.  
  
Für Kinder, die eine Schule oder Hochschule besuchen (ohne in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu stehen) oder am freiwilligen Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst teilnehmen, liegt die Altersgrenze bei der Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Berechtigung hierfür ist durch Vorlage eines entsprechenden und gültigen Ausweises nachzuweisen.
3. Anspruch auf Partnerdauerkarten haben Ehepaare, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und verschiedengeschlechtliche, eheähnliche Lebensgemeinschaften. Der Anspruch ist nachzuweisen.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.05.2023 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 27.02.2025

STADT SULZBACH-ROSENBERG

Stefan Frank  
Erster Bürgermeister